



Leitfaden

„Meldepflicht im Fall von Gefährdung des Kindeswohls“

Für pädagogische Teams in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und Tageseltern im Bundesland Salzburg

Das Wohl der Kinder steht in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und bei Tageseltern im gesamten Bundesland Salzburg im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit. Dieses Kindeswohl kann jedoch durch verschiedene Einflüsse und/oder Handlungen gefährdet werden. Sowohl eine Vernachlässigung des Kindes als auch seelische, körperliche und/oder sexuelle Gewalt sind als eine Gefährdung des Kindeswohls zu verstehen.

In diesen Situationen besteht eine gesetzliche Mitteilungspflicht.

Das Ziel der Mitteilungspflicht besteht darin:

- Kindeswohlgefährdung aufzudecken,
- Kinderschutz zu gewährleisten
- und betroffenen Familien Hilfe zu bieten.

Wann besteht die gesetzliche Mitteilungspflicht?

Diese besteht gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG), wenn

- ein konkreter Verdacht vorliegt, dass ein Kind misshandelt, sexuell missbraucht oder vernachlässigt wird/wurde oder sonst erheblich gefährdet ist,
- die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und
- die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Der Verdacht muss sich auf eine aktuell vorliegende Gefährdung beziehen bzw. müssen in der Vergangenheit liegende Ereignisse eine gefährdende Auswirkung auf die Gegenwart haben. Ein begründeter Verdacht besteht, wenn konkrete - über Vermutungen hinausgehende - Anhaltspunkte für die Gefährdung vorliegen und sich die Anhaltspunkte auf ein konkretes, namentlich bekanntes Kind beziehen.

Anhaltspunkte ergeben sich aus eigenen Wahrnehmungen, Erzählungen des Kindes und fachlichen Schlussfolgerungen. Über den eigenen Aufgabenbereich hinausgehende Nachforschungen sind nicht notwendig, einfache Nachfragen hingegen schon.

www.salzburg.gv.at

Land Salzburg | Abteilung 2 - Kultur, Bildung, Gesellschaft u. Sport | Referat 2/01 Recht, Aufsicht und Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen | Referat 2/08 Elementarbildung und Kinderbetreuung | 5010 Salzburg | Gstättengasse 10 | Telefon +43 662 8042-5415 | kinder@salzburg.gv.at | elementarbildung@salzburg.gv.at

Land Salzburg | Abteilung 3 - Soziales | Referat Kinder- und Jugendhilfe
5010 Salzburg | Fischer-von-Erlach-Straße 47 | Telefon +43 662 8042-3585 | soziales@salzburg.gv.at

Wer ist von der Mitteilungspflicht erfasst?

Grundsätzlich ist jede Person berechtigt, dem örtlichen Kinder- und Jugendhilfeträger eine Gefährdung des Kindeswohls zu melden.

Eine Mitteilungspflicht betrifft unter anderem:

- Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen (z.B. Kindergärten, Kleinkindgruppen, Horte etc.)
- Tageseltern
- Personen, die freiberuflich die Betreuung und den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen

Die Mitteilungspflicht trifft immer die Einrichtung, sofern die mitteilungspflichtigen Personen ihre Tätigkeit nicht selbstständig ausüben. Welche Person konkret die Mitteilung zu erstatten hat, ist nach den organisationsinternen Dienstvorschriften und Kommunikationsregeln zu beurteilen. Bei Dissens über das Vorliegen eines Gefährdungsverdachts innerhalb der Organisation bleibt das Recht zur Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe. Dabei sind jedoch dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen zu beachten.

Grundsätzlich unterliegen die Mitteilungen über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung keinen Einschränkungen durch berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten oder die Amtsverschwiegenheit. Eine Berufung auf Verschwiegenheitspflichten ist damit nicht zulässig, da bei einer Güterabwägung der Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen gegenüber Geheimhaltungsinteressen der Vorzug zu geben ist.

Wie wird die Mitteilungspflicht erfüllt und wer ist zu informieren?

Die Gefährdungsmitteilung ist unverzüglich (schriftlich) zu erstatten, sobald die Einschätzung über das Vorliegen eines konkreten Verdachts getroffen ist.

Schritt 1: Mitteilung an die örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe im Bezirk, durch Ausfüllen des [Onlineformulars](#).

Schritt 2: Information an den Rechtsträger der Einrichtung.

Kriterien für einen konkreten Verdacht:

- Klare und spezifische Aussagen des Kindes, Verletzungsspuren, eindeutige Beobachtungen, Film- oder Bildmaterial - Social Media
- Klarheit darüber, welche Form der Gewalt bzw. welche Belastung ein Kind erlebt hat, und von wem diese Belastung ausgeht
- Verschiedene Personen würden aufgrund der vorliegenden Hinweise vermutlich zur gleichen Einschätzung kommen

www.salzburg.gv.at

Land Salzburg | Abteilung 2 - Kultur, Bildung, Gesellschaft u. Sport | Referat 2/01 Recht, Aufsicht und Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen | Referat 2/08 Elementarbildung und Kinderbetreuung | 5010 Salzburg | Gstättengasse 10 | Telefon +43 662 8042-5415 | kinder@salzburg.gv.at | elementarbildung@salzburg.gv.at

Land Salzburg | Abteilung 3 - Soziales | Referat Kinder- und Jugendhilfe
5010 Salzburg | Fischer-von-Erlach-Straße 47 | Telefon +43 662 8042-3585 | soziales@salzburg.gv.at

Eine Information der Eltern oder sonstiger Obsorge berechtigter Personen über die Tatsache einer erfolgten Mitteilung gem. § 37 B-KJHG 2013 ist rechtlich nicht verpflichtend und muss im Einzelfall abgewogen werden.

Vor allem bei einem Verdacht eines sexuellen Missbrauches in der Familie oder im familiären Umfeld soll keinesfalls eine Verständigung der Familie erfolgen, da das Kind sonst weiter gefährdet oder die Aufklärung des Verdachts erschwert werden könnte.

Weitere Informationen und Hilfestellungen

- Land Salzburg, Abteilung 3 - Soziales, Referat Kinder- und Jugendhilfe, Telefon +43 662 8042-3585, [Kinder- und Jugendhilfe - Land Salzburg](#)
- **Kinderschutzzentrum Salzburg** - für Kinder und Jugendliche von 4 bis 18 Jahren bzw. deren Eltern oder Bezugspersonen, [www.kinderschutzzentrum.at](#)
Beratungstelephone: 0662/44 911
- **Fachstelle Selbstbewusst** - Begleitung bei der Erstellung eines sexualpädagogischen und missbrauchspräventiven Konzepts, [www.selbstbewusst.at](#)
- Informationsportal Bundesministerium für Familien und Jugend, [www.gewaltinfo.at](#)
- [Kinderschutz - Land Salzburg](#)

www.salzburg.gv.at

Land Salzburg | Abteilung 2 - Kultur, Bildung, Gesellschaft u. Sport | Referat 2/01 Recht, Aufsicht und Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen | Referat 2/08 Elementarbildung und Kinderbetreuung | 5010 Salzburg | Gstättengasse 10 | Telefon +43 662 8042-5415 | kinder@salzburg.gv.at | elementarbildung@salzburg.gv.at

Land Salzburg | Abteilung 3 - Soziales | Referat Kinder- und Jugendhilfe
5010 Salzburg | Fischer-von-Erlach-Straße 47 | Telefon +43 662 8042-3585 | soziales@salzburg.gv.at